Allgemeine Geschäftsbedingungen der jung diagnostics GmbH

Version 3.0 – Stand 26.11.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der jung diagnostics GmbH, Alsterdorfer Str. 278, 22297 Hamburg (nachfolgend „JDX“) und ihren Auftraggebern über die computergestützte Auswertung radiologischer Bilddaten und damit verbundene Leistungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn JDX ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(2) Auftraggeber sind ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, insbesondere Einrichtungen des Gesundheitswesens (radiologische Praxen, Kliniken, Medizinische Versorgungszentren) sowie Sponsoren und Prüfstellen klinischer Studien.

(3) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: Dienstleistungs- bzw. Studienvertrag, Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV-Vertrag), diese AGB.

§ 2 Vertragsschluss und Voraussetzungen

(1) Der Vertrag kommt durch Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zustande. Im Rahmen eines bestehenden Dienstleistungsvertrags ist jede Übermittlung von Bilddaten zur Auswertung ein Auftrag; er gilt mit dem Eingang der Daten bei JDX als angenommen, sofern JDX ihn nicht unverzüglich ablehnt.

(2) Voraussetzung für jede Auswertung sind ein abgeschlossener AV-Vertrag und die Qualifizierung des verwendeten Scanners und Akquisitionsprotokolls durch JDX. Daten nicht qualifizierter Scanner werden nicht ausgewertet.

§ 3 Leistungen

(1) JDX erstellt aus den übermittelten Bilddaten automatisiert Berichte mit der Medizinprodukt-Software Biometrica nach Maßgabe ihrer Gebrauchsanweisung. Art und Umfang der Berichte ergeben sich aus dem Dienstleistungsvertrag und der Gebrauchsanweisung.

(2) Biometrica in der Version 1.1 wird nur für Auftraggeber betrieben, mit denen am 24.11.2026 ein Vertragsverhältnis bestand, und nur im vertraglich vereinbarten Umfang. Leistungen mit Biometrica 2.0 erbringt JDX erst nach deren Zertifizierung und Vermarktungsstart.

(3) Berichte, die im Rahmen einer klinischen Studie an Prüfstellen übermittelt werden, sind Studienberichte. Sie tragen keine CE-Kennzeichnung und dienen nicht der Diagnose, soweit der Studienvertrag nichts anderes bestimmt.

(4) Befundungs- und Reading-Leistungen durch Fachärzte erbringt JDX nur, wenn sie gesondert vereinbart sind.

(5) Die Berichte unterstützen die ärztliche Beurteilung; sie ersetzen sie nicht. Diagnose und Therapieentscheidung liegen beim behandelnden Arzt.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber übermittelt Bilddaten nur von qualifizierten Scannern mit dem qualifizierten Akquisitionsprotokoll und über den vereinbarten Datenweg. Änderungen am Scanner oder am Akquisitionsprotokoll teilt er JDX vor der nächsten Übermittlung mit; sie können eine erneute Qualifizierung erfordern.

(2) Der Auftraggeber stellt als Verantwortlicher sicher, dass für die Übermittlung der Daten an JDX eine Rechtsgrundlage nach der Datenschutz-Grundverordnung besteht.

(3) Der Auftraggeber teilt JDX unverzüglich jede Auffälligkeit, jeden vermuteten Fehler und jedes Vorkommnis im Zusammenhang mit einem Bericht mit. JDX bewertet die Mitteilung nach den Vorschriften über Medizinprodukte und meldet Vorkommnisse, soweit erforderlich, an die zuständige Behörde.

§ 5 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) JDX verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO ausschließlich auf Grundlage des AV-Vertrags und nach den Weisungen des Auftraggebers.

(2) Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten von JDX stehen auf www.jung-diagnostics.de.

(3) Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen der anderen Partei vertraulich; dies gilt über das Vertragsende hinaus.

§ 6 Preise und Zahlung

(1) Es gelten die im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Preise, im Übrigen die bei Auftragserteilung gültige Preisliste von JDX, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Das Entgelt wird mit Rechnungsstellung fällig. Der Auftraggeber stimmt der Übermittlung elektronischer Rechnungen zu.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Laufzeit und ordentliche Kündigung richten sich nach dem Dienstleistungsvertrag. Ein einzelner Auftrag endet mit der Übermittlung des Berichts.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

(1) JDX erbringt die Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt nach dem Stand der Technik und den Spezifikationen der Gebrauchsanweisung.

(2) JDX haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) JDX haftet nicht für Diagnose- und Therapieentscheidungen, die der Auftraggeber oder Dritte auf Grundlage technisch einwandfreier Berichte treffen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) JDX kann diese AGB mit Wirkung für bestehende Verträge ändern. Die Änderung wird dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt; widerspricht er nicht innerhalb dieser Frist, gilt sie als angenommen. Auf diese Folge weist JDX in der Mitteilung hin.

(4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.

(5) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.